

# DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 7031, Fax (08022) 7996



Herrn  
Friedrich Bischoff  
Lenzenhöfe 2

89542 Herbrechtingen / Bissingen

Gmund, 21. April 1995 K/el

Außenstart und -landungen mit Gleitsegeln auf dem Fluggelände  
"Lenzenhöfe", 89542 Bissingen

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund  
des Antrags des Herrn Friedrich Bischoff vom 03.11.1994 folgen-  
de

## E r l a u b n i s:

1. Die durch die Allgemeinverfügung des Bundesverkehrsministeri-  
ums vom 15.05.1982, NfL I-96/82, für den Antragsteller er-  
teilte Erlaubnis nach § 25 Abs. I LuftVG für Starts und Lan-  
dungen mit Gleitsegeln wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf das Fluggelände "Lenzenhöfe"  
mit den Flurnummern 254, 1625 (Start- und Landeplätze), Ge-  
markung Bissingen und Dettingen.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden.  
Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und  
für Nichtmitglieder. Die Änderung und Ergänzung der Auflagen  
bleibt vorbehalten.
4. Es wird eine Gebühr in Höhe von DM 224,70 inkl. MwSt erhoben.

## A u f l a g e n:

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfol-  
gen, die in den dem Zulassungsantrag beigelegten Karten ein-  
gezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die  
Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfü-  
gungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten  
ist.

3. Die Start- und Landeflächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO „Fluggelände für Hängegleiter und Gleitsegel. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Der Geländehalter“.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) aufgestellt und je eine Ausrüstung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muß eine Platzhalterhaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit den Mindestdeckungssummen von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung/Betriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Flugunfälle sind vom Geländehalter dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflichten nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und den eingereichten Unterlagen sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.
9. Die Ausklinkhöhe ist auf höchstens 150 m über Grund zu beschränken.

#### B e g r ü n d u n g :

Mit Datum des 03.11.1994 wurde von Friedrich Bischoff ein Verlängerungsantrag auf Zulassung des Fluggeländes "Lenzenhöfe" gestellt. Das Gelände wurde bereits vor dem 09.06.1993 mit Gleitsegeln im Rahmen der Allgemeinverfügung des Bundesministeriums für Verkehr befliegen.

Der Antragsteller konnte nachweisen, daß die Stadt Herbrechtlingen die Zustimmung für den Flugbetrieb, im Zusammenhang mit der Benutzung der Feldwege, gegeben hat. Die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Heidenheim wurde am Zulassungsverfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 03.04.1995 teilte das Umweltschutzamt mit, daß dem Antrag zugestimmt wird. Sollte jedoch zum Schutz der Tierwelt eine Beschränkung erforderlich sein, behält sich das Landratsamt Heidenheim vor, die Zustimmung zu widerrufen.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

Die Kostenfestsetzung beruht auf § 2 LuftKostVO i. V. mit Abschnitt IV. Nr. 15 a des Gebührenverzeichnisses zu dieser Kostenverordnung.

Peter Rauchenecker  
Referatsleiter Flugbetrieb